

DVR Nr. B 2705 – 29.11.2006

Errichtung der „Stiftung im Miteinander für das Alter“

Die Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen hat die „Stiftung im Miteinander für das Alter“ als nicht rechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der „Stiftung dem Leben dienen“ gegründet. Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz in der Sitzung am 25. September 2006 der Errichtung der „Stiftung im Miteinander für das Alter“ zugestimmt und deren Satzung genehmigt. Bei der „Stiftung im Miteinander für das Alter“ handelt es sich um eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Sigmaringen. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung der „Stiftung im Miteinander für das Alter“

§ 1 – Stifter, Name und Sitz, Rechtsform

- (1) Stifter ist die Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung im Miteinander für das Alter“. Sie hat ihren Sitz in Sigmaringen.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung „Dem Leben dienen“ und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung und damit die Mittelbeschaffung i. S. v. § 58 Nr. 1 AO für die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Aktivitäten der Einrichtungen und Dienste der Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen in der Region Sigmaringen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der karitativen und kirchlichen Arbeit mit
 - alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen,
 - Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 - ideelle und materielle Förderung, Begleitung und Unterstützung des Ehrenamtes,
 - ideelle und materielle Förderung von Projekten und Aktivitäten, die zur Lebensqualität der Bewohner und Kunden beitragen und von den Kostenträgern nicht finanziert werden.
- (2) Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll das Kuratorium entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vor bezeichneten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Die Stiftung kann daneben ihre Zwecke auch unmittelbar selbst erfüllen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Kuratoriums der unselbständigen Stiftung über die Zweckänderungen (§ 2) und über die Aufhebung der Stiftung (§ 10) ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung bzw. die Stiftung dem Leben dienen als Stiftungsträger zuständigen Finanzamtes abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch er muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

§ 4 – Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung 30.000 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck können Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 5 – Kuratorium

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium der unselbständigen Stiftung. Es trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Es darf der Stiftung dem Leben dienen keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Es kann jederzeit Auskunft über alle die unselbständige Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (2) Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es wird vom Stifter oder seinem Rechtsnachfolger ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 – Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils auf drei Jahre bestellt. Wiederbestellung sind unbeschränkt zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder wählen einen Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 – Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 8 – Schriftliche Abstimmung

Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden auch ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Kuratoriumsmitglieder am Abstimmungsprozess erforderlich. Hat sich ein Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 9 – Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung dem Leben dienen als Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt entsprechend den Vorgaben des Kuratoriums (§ 5) die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden ab. Es kann eine Verwaltungspauschale vereinbart werden. Näheres hierzu regelt der Treuhandvertrag.
- (2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor.
- (3) Eine Kündigung der Treuhandverwaltung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Ziele der unselbständigen Stiftung gegen die Ziele der Stiftung dem Leben dienen gerichtet sind. Eine darüber hinausgehende Kündigung der Treuhandverwaltung ist ausgeschlossen.

§ 10 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem neuen Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

§ 11 – Aufhebung

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Treuhänders die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
- (2) Das Kuratorium kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Bei Aufhebung der „Stiftung im Miteinander für das Alter“ fällt das verbleibende Vermögen in das sonstige Vermögen der „Stiftung dem Leben dienen“, die es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat.

Sigmaringen

Geschäftsführer der Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen
Stifter